

FREIE STADTRÄTE STENDAL / BÜRGER FÜR STENDAL

c/o Herr Christian Röhl - Fraktionsvorsitzender
Arnimer Seitenweg 31
39576 Hansestadt Stendal

Stadtrat der Hansestadt Stendal
Stadtratsvorsitzender – Herr Peter Sobotta
Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

eMail über: stadtratsbuero@stendal.de

Stadtratssitzung am 17.02.2020

Bezug: TOP Ö19 – Beschluss über A VII/003/1 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung und Aufhebung der Beschlüsse über die DS VI/301 vom 07.12.2015 (Widerspruch vom 13.12.2019)

hier: Änderungs- / Ergänzungsantrag

Sehr geehrter Herr Sobotta,

angefügten Ergänzungsantrag übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung für die am 17.2.2020 stattfindende Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal.

Stendal, den 10.02.2020



Röhl
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS

Anlage: - Antrag vom 10.02.2020

Antrag

Bezug:	Aufhebung Stadtratsbeschluss VI / 301 Umlegungsanordnung
hier:	TOP Ö19 – Beschluss über A VII/003/1 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Änderung und Aufhebung der Beschlüsse über die DS VI/301 vom 07.12.2019
Datum:	10.02.2020

der Stadtrat der Hansestadt Stendal möge am 17.2.2020 durch **namentliche Abstimmung** beschließen:

Beschlusstext:

dass der Beschluss DS VI / 301 vom 7.12.2015 – Umlegungsanordnung aufgehoben wird

Begründung:

Inhalt sowohl des Beschlusses VII / 003 / 1 vom 2.12.2019 als auch dieses Beschlusses, ist die Aufhebung des Beschluss DS VI / 301 - Umlegungsanordnung vom 7.12.2015.

Die rechtlichen Vorbehalte gemäß Widerspruch / Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Schmotz vom 13.12.2019, sollen mittels eindeutiger Formulierung hiermit ausgeräumt werden.

Selbstverständlich ist einzig der Stadtrat der Hansestadt Stendal dazu legitimiert und befugt, einen vorhergehenden Stadtratsbeschluss aufzuheben. Die Übertragung der Durchführung in einem Umlegungsverfahren auf Dritte (§46 Abs. 4 BauGB) hindert keinesfalls den Stadtrat der Hansestadt Stendal daran, einen vorhergehenden Stadtratsbeschluss aufzuheben. Einzig die Vertretung – Stadtrat der Hansestadt Stendal – ist gemäß §46 Abs. 1 BauGB zur Anordnung befugt, insofern auch zur Rücknahme der Anordnung durch Stadtratsbeschluss. Ebenso wird auf §46 Abs. 3 BauGB hingewiesen, es besteht kein Recht auf Anordnung oder Durchführung einer Umlegung, vgl. Schreiben des Herrn Kleefeldt vom 6.11.2019, Schadenersatzansprüche scheiden dem Grunde nach aus oder sind unwahrscheinlich, zu mindestens gegenüber der Hansestadt Stendal wegen Nichtdurchführung der Umlegung.

Um antragsgemäße Zustimmung wird gebeten.

Stendal, den 10.02.2020



im Namen der Fraktion - R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS